

Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021 zur Testpflicht im Überblick

Zur Erklärung: Das Zeichen »+« steht für »Testpflicht besteht«. Das Zeichen »-« bedeutet »Testpflicht besteht nicht«. Ein graues, leeres Tabellenfeld sagt aus, dass die entsprechende Dienstleistung bzw. das entsprechende Angebot bei der Inzidenzstufe nicht zulässig sind.

Regelung	7-Tage-Inzidenz unter 100	7-Tage-Inzidenz unter 50	7-Tage Inzidenz unter 35	7-Tage-Inzidenz unter 10
Großveranstaltung unter freiem Himmel § 7		+	+	+
Großveranstaltung im Innenbereich § 7 III		+	+	+
Läden (außer Grundversorgung und Baumärkte) § 10	+	+	-	-
Körpernahe Dienstleistungen § 11	+	+	-	-
Gastronomie unter freiem Himmel § 12	+, wenn mehr als ein Hausstand am Tisch	+, wenn mehr als ein Hausstand am Tisch	-	-
Gastronomie im Innenbereich § 12		+, wenn mehr als ein Hausstand am Tisch	-	-
Beherbergung § 13	+	+	-	-
Tagungen, Kongresse, Messen im Innenbereich § 14	+	+	+, entfällt für Messen, wenn ein genehmigtes Hygienekonzept vorliegt	-
Tagungen, Kongresse, Messen im Außenbereich §14	+	+	-	-
Öffentliche Festivitäten § 15			-	-
Kirchen, Religionsgemeinschaften § 16	-	-	-	-
Eheschließungen, Beerdigungen § 16	+, wenn mehr als 10 Personen	+, wenn mehr als 10 Personen	-	-

Kulturstätten innen § 18	+	+	+, entfällt, wenn der Mindestabstand eingehalten wird	-
Kulturstätten außen § 18	+	+	+, entfällt, wenn der Mindestabstand eingehalten wird	-
Sport, Fitnessstudios § 19 Weitere Infos auf den Seiten des Landesportbunds Sachsen: www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/	+	+	-	-
Sportveranstaltungen § 19 a Weitere Infos auf den Seiten des Landesportbunds Sachsen: www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/	+	+	+, wenn Mindestabstand unterschritten wird	-
Bäder, Saunen im Innenbereich § 20	+	+	+, nur in Dampfbädern und Dampfsaunen	-
Bäder, Freibäder, Saunen im Außenbereich § 20	+	+, entfällt für Minderjährige in Freibädern	-	-
Botanische + zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen im Außenbereich § 21	+	+	-	-
Botanische + zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen im Innenbereich § 21		+	-	-
Freizeitparks, Vergnügungsparks (Freizeiteinrichtungen) § 22	+	+	+, wenn Mindestabstand unterschritten wird	-
Zirkusse (Freizeiteinrichtungen) § 22		+	+, wenn Mindestabstand unterschritten wird	-
Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr (Freizeiteinrichtungen) § 22	+	+	+, wenn Mindestabstand unterschritten wird	-

Touristische Bahn- und Busverkehre, Flusskreuzfahrten (Freizeiteinrichtungen) § 22	+	+	+, wenn Mindestabstand unterschritten wird	-
Diskotheken, Clubs, Musik-klubs (Freizeiteinrichtungen) § 22			+	+
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen (Freizeiteinrichtungen) § 22		+	+, wenn Mindestabstand unterschritten wird	-
Sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten innen (Freizeiteinrichtungen) § 22		+	-	-
Sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten unter freiem Himmel (Freizeiteinrichtungen) § 22	-	-	-	-
Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge (Freizeiteinrichtungen) § 22			+	+
Angebote der Kinder- Familien- und Jugenderholung § 24	+	+	-	-
Integrationskurse § 25	+, zweimal wöchentlich	+, zweimal wöchentlich	-	-
Hochschulen, Berufsakademie Sachsen § 26	regelt die Einrichtung	regelt die Einrichtung	-	-
Aus-, Fort- und Weiterbildung, Volkshochschulen § 27	+, zweimal wöchentlich	+, zweimal wöchentlich	-	-
Kunst-, Musik- und Tanzschulen § 28	+	+	-	-
Besucher in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens § 29	+	+	+	+
Saisonarbeitskräfte § 30	+	+	+	+